

77. Die grosse und wichtige Publikation der Metzger Bannrollen des 13. Jhs. (vgl. meine Urkundenlehre I², 734 f.), die Karl Wichmann in drei Bänden (1908—1912) für die Gesellschaft für Lothring. Gesch. u. Altertums-kunde herausgegeben hat, ist jetzt durch einen vierten Band mit umfangreichen und sehr sorgfältigen Registern (Metz 1916), die F. Grimme bearbeitet hat, vervollständigt worden.
H. Br.

78. Unter den landschaftlichen deutschen Urkundenbüchern nimmt das Württembergische Urkundenbuch nach Inhalt und Bearbeitung einen hervorragenden Platz ein. Nur dass es bereits mit dem Jahre 1300 abschloss, wird immer wieder schmerzlich empfunden. Wir begrüßen es daher mit besonderer Freude, dass das K. Haus- und Staatsarchiv in Stuttgart jetzt auch die Veröffentlichung eines grundlegenden Quellenwerkes für das spätere Mittelalter in Angriff genommen und einen ersten Teil zum 25jährigen Regierungsjubiläum des Königs Wilhelm II. von Württemberg vorgelegt hat. Der Name des Bearbeiters, des Archivrats Gebhard Mehring, bürgt für die Zuverlässigkeit der wohl in der Mehrzahl ungedruckten Archivalien entnommenen Mitteilungen. Die 'Württembergischen Regesten von 1301—1500', die die erste Abteilung der 'Urkunden und Akten des K. Württ. Haus- und Staatsarchivs' (Stuttgart, W. Kohlhammer, 1916) bilden und von denen bisher ein Halbband 'I. Altwürttemberg. Erster Teil' erschienen ist, sind kein Urkunden- oder Regestenwerk im gewöhnlichen Sinne, sondern ein Archivinventar, über dessen Anlage das musterhaft knappe Vorwort mit aller wünschenswerten Deutlichkeit berichtet. Die 'Württembergischen Regesten', die alle Urkunden des Staatsarchivs und die spärlichen Akten von 1301—1500 umfassen sollen, geben den Inhalt jeder Urkunde (zuweilen auch einer Gruppe von Urkunden in knappster Form, ohne Zeugen oder Besiegelung zu erwähnen, und das Datum nur aufgelöst in der heutigen Form wieder. Akten werden in der Regel büschelweise so kurz als möglich verzeichnet, doch aus ihnen einzelne Stücke in Urkundenform und alle Briefe und Ausschreiben der deutschen Kaiser und Könige besonders regestiert, dagegen sonst Briefe und Einzelstücke des Schriftwechsels von Fürsten und Städten nicht einzeln verzeichnet. Da neben den Originalen auch die Kopien, Kopialbücher und Kanzleiregister berücksichtigt wurden, ergab sich mehrfach doppelte Regestierung, auf die, soweit